

Geschäftsverzeichnisnr. 7255
Entscheid Nr. 135/2020 vom 15. Oktober 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 23. März 2019 « zur Einführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » und von Artikel 119 des Gesetzes vom 17. März 2019 « zur Anpassung gewisser föderaler steuerrechtlicher Bestimmungen an das neue Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen », erhoben von Jens Hermans und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, und dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 26. September 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. September 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 23. März 2019 « zur Einführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. April 2019) und von Artikel 119 des Gesetzes vom 17. März 2019 « zur Anpassung gewisser föderaler steuerrechtlicher Bestimmungen an das neue Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Mai 2019): Jens Hermans, die « GHZ » EKG, die « Gewaegd » PGmbH und Tom Waegemans.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Institut der Betriebsrevisoren, dem Institut der Buchprüfer und Steuerberater, Bart Van Coile, Vincent Delvaux, Mathias Roef und Christophe Remon, unterstützt und vertreten durch RA M. Lebbe, beim Kassationshof zugelassen, und RA M. Van de Looverbosch, in Antwerpen zugelassen,

- dem VoG « Königlicher Verband des Belgischen Notariatswesens », Pierre Nicaise, Damien Hisette, Tim Carnewal und Eric De Bie, unterstützt und vertreten durch RA R. Aydogdu, in Lüttich zugelassen,

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch J. Vanpraet und RA R. Veranneman, in Westflandern zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 2. Juli 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 15. Juli 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 15. Juli 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Mit dem durch das Gesetz vom 23. März 2019 eingeführten Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen soll das Recht der juristischen Personen modernisiert werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3119/001, S. 3). Es ersetzt nicht nur das durch das Gesetz vom 7. Mai 1999 eingeführte Gesellschaftsgesetzbuch, sondern auch das Gesetz vom 27. Juni 1921 « über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Stiftungen, die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen » und das Gesetz vom 31. März 1898 « über die Berufsverbände ».

Das neue Gesetzbuch hebt unter anderem die Unterscheidung zwischen zivilrechtlichen Gesellschaften und Handelsgesellschaften auf, beschränkt die Zahl der Gesellschaftsformen und sieht eine teilweise gemeinsame Regelung für Gesellschaften und Vereinigungen vor. Die Zahl der Gesellschaftsformen wird auf vier Grundformen reduziert: die einfache Gesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Genossenschaft und die Aktiengesellschaft.

Die grundlegende Reform des Rechts der juristischen Personen war gleichwohl mit einer vollständigen oder teilweisen Übernahme zahlreicher Bestimmungen aus dem alten Gesellschaftsgesetzbuch verbunden.

Das Gesetz vom 23. März 2019 ist am 1. Mai 2019 in Kraft getreten.

B.2. Die Klage bezweckt die Nichtigkeitsklärung einiger spezifischer, über das gesamte Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen verstreuter Bestimmungen sowie von Artikel 119 des Gesetzes vom 17. März 2019 « zur Anpassung gewisser föderaler steuerrechtlicher Bestimmungen an das neue Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen ».

B.3. Die klagenden Parteien sind selbst eine Gesellschaft oder sind an verschiedenen Gesellschaften und Vereinigungen als Mitglied, Verwalter, Aktionär oder Gesellschafter beteiligt.

Einige intervenierende Parteien bestreiten das Interesse der klagenden Parteien, ohne jedoch im Einzelnen auf das Interesse an der Nichtigklärung jeder angefochtenen Bestimmung einzugehen.

Angesichts des jeweils unterschiedlichen Regelungsgegenstands der angefochtenen Bestimmungen wird bei der Prüfung der Klagegründe gegebenenfalls das Fehlen eines Interesses an der Nichtigklärung einer spezifischen Bestimmung festgestellt. Die Prüfung der Einrede der Unzulässigkeit fällt mit anderen Worten mit der Prüfung in der Sache selbst zusammen.

B.4. Die Beschwerdegründe der klagenden Parteien beziehen sich auf:

- die Haftung der Kommanditisten (erster Klagegrund);
- die Übergangsregelung zum Mobiliensteuervorabzug für Dividenden (zweiter Klagegrund));
- die Geschäftsordnung (dritter Klagegrund);
- das obligatorische Auftreten des Betriebsrevisors bei bestimmten Verrichtungen (vierter, fünfter, sechster und neunter Klagegrund);
- die Erwähnung der Anzahl der Anteile in der Satzung (siebter und achter Klagegrund);
- die Satzungsänderung durch authentische Urkunde (zehnter Klagegrund);
- die Formalitäten bei der Umwandlung von Gesellschaften (elfter Klagegrund).

Das Institut der Betriebsrevisoren und das Institut der Buchprüfer und Steuerberater intervenieren zusammen mit zwei Betriebsrevisoren und zwei Buchprüfern im Verfahren, um den vierten, fünften, sechsten, neunten und elften Klagegrund zu widerlegen.

Die VoG « Königlicher Verband des Belgischen Notariatswesens » interveniert zusammen mit vier Notaren im Verfahren, um den dritten, siebten, achten und zehnten Klagegrund zu widerlegen.

In Bezug auf die Haftung der Kommanditisten

B.5. Im ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 4:25 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, weil er den Kommanditisten in Bezug auf seine Haftung in zweifacher Hinsicht diskriminiere, erstens durch das Verbot der Vornahme von Handlungen der Geschäftsführung und zweitens durch das Verbot der Verwendung seines Namens im Gesellschaftsnamen.

B.6.1. Die einfache Gesellschaft, eine der vier Grundformen der Gesellschaft, ist eine einfache Kommanditgesellschaft, wenn sie von einem oder mehreren Gesellschaftern, die für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft « uneingeschränkt und gesamtschuldnerisch haften » und Komplementäre genannt werden, und noch einem oder mehreren Gesellschaftern, die sich auf die Einbringung von Geld oder Sachen beschränken und die nicht an der Geschäftsführung beteiligt sind sowie Kommanditisten genannt werden, eingegangen wird (Artikel 4:22 Absatz 3 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen).

B.6.2. Artikel 4:25 des vorerwähnten Gesetzbuches bestimmt:

« § 1. L'associé commanditaire ne peut, même en vertu d'une procuration, faire aucun acte de gestion.

Les avis et les conseils, les actes de contrôle et les autorisations données aux gérants pour les actes qui sortent de leurs pouvoirs ne constituent toutefois pas des actes de gestion au sens de l'alinéa 1er.

§ 2. L'associé commanditaire est solidairement tenu, à l'égard de tiers, de tous les engagements de la société auxquels il aurait participé en contravention à la prohibition du paragraphe 1er.

Il est tenu solidairement à l'égard des tiers au même titre que les commandités, de l'ensemble des engagements de la société s'il a habituellement géré les affaires de la société ou si son nom fait partie de la dénomination de la société ».

B.6.3. Damit die Voraussetzungen des Artikels 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfüllt sind, muss eine Nichtigkeitsklage binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Norm eingereicht werden.

Wenn der Gesetzgeber eine alte Bestimmung in neue Rechtsvorschriften übernimmt und sich auf diese Weise deren Inhalt zu eigen macht, kann gegen die übernommene Bestimmung eine Klage binnen sechs Monaten nach ihrer Veröffentlichung eingereicht werden.

Wenn der Gesetzgeber sich jedoch auf eine rein gesetzgebungstechnische oder sprachliche Anpassung oder auf eine Koordination bestehender Bestimmungen beschränkt, wird nicht davon ausgegangen, dass er erneut Recht setzt, und sind die Einwände *ratione temporis* unzulässig, sofern sie in Wirklichkeit gegen die bereits vorher vorhandenen Bestimmungen gerichtet sind.

B.6.4. Die angefochtene Bestimmung übernimmt Artikel 207 §§ 1 und 2 des alten Gesellschaftsgesetzbuches, der bestimmte:

« § 1. Der Kommanditist darf keine Handlungen der Geschäftsführung vornehmen, selbst nicht aufgrund einer Vollmacht.

Stellungnahmen und Ratschläge, Kontrollhandlungen sowie Ermächtigungen, die den Geschäftsführern für Handlungen außerhalb ihrer Befugnisse erteilt werden, verpflichten nicht den Kommanditisten.

§ 2. Der Kommanditist haftet Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, an denen er unter Verstoß gegen die Verbotsbestimmung von § 1 mitgewirkt hat.

Genauso haftet er Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch für Verbindlichkeiten, an denen er nicht mitgewirkt hat, wenn er gewöhnlich die Gesellschaft verwaltet hat oder sein Name im gemeinsamen Namen enthalten ist ».

B.6.5. Der Gesetzgeber hat in Artikel 4:25 des neuen Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen nur eine sprachliche Änderung in der niederländischen Sprachfassung hinsichtlich des alten Gesellschaftsgesetzbuches durchgeführt, indem er nämlich den Begriff

« stille vennoot » durch den Begriff « commanditaire vennoot » ersetzt hat, ohne die Bedeutung dieses Begriffs beziehungsweise ohne im Übrigen den Inhalt der Bestimmung zu ändern.

B.7. Der erste Klagegrund, der sich in Wirklichkeit gegen die frühere Bestimmung richtet, ist unzulässig.

In Bezug auf die Übergangsregelung zum Mobiliensteuervorabzug für Dividenden

B.8. Im zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 119 des Gesetzes vom 17. März 2019 « zur Anpassung gewisser föderaler steuerrechtlicher Bestimmungen an das neue Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen » gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung verstoße, weil die in der angefochtenen Bestimmung enthaltene Übergangsregelung bestimmte Gesellschaften diskriminiere. Insbesondere müssten Gesellschaften ohne Mindestkapital weiterhin das Mindestkapitalerfordernis erfüllen, um die alte Regelung in Anspruch nehmen zu können, während andere (inzwischen kapitallose) Gesellschaften wie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Genossenschaft unter die neue Regelung fielen.

B.9. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Artikel 172 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung dieses Grundsatzes in Steuerangelegenheiten dar.

B.10.1. Artikel 119 des Gesetzes vom 17. März 2019 bestimmt, dass Artikel 62 Nrn. 1, 2, 4 und 5 desselben Gesetzes auf Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, die ab dem 1. Mai 2019 durchgeführt werden, Anwendung findet.

B.10.2. Artikel 62 des Gesetzes vom 17. März 2019 ändert die Regelung zum Mobiliensteuervorabzug für Dividenden, die sogenannte *VVPRbis*-Regelung (*verlaagde voorheffing - précompte réduit*), wie sie durch das Programmgesetz vom 28. Juni 2013 in Artikel 269 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 eingefügt worden ist, ab.

Die *VVPRbis*-Regelung sieht einen ermäßigten Steuersatz für den Mobiliensteuervorabzug vor. Sie erlaubt es kleinen Gesellschaften, ab dem 1. Juli 2013 unter bestimmten

Voraussetzungen Dividenden unter Anwendung eines Steuersatzes von 15 beziehungsweise 20 Prozent statt des gewöhnlichen Steuersatzes von 30 Prozent auszuschütten.

B.10.3. Der Einwand der klagenden Parteien richtet sich gegen Artikel 62 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. März 2019, der den dritten Absatz des vorerwähnten Artikels 269 § 2 des EStGB 1992 aufgehoben hat. Dieser dritte Absatz legte fest:

« Gesellschaften ohne Mindestgesellschaftskapital sind von dieser Maßnahme ausgeschlossen, außer wenn das Gesellschaftskapital einer solchen Gesellschaft nach der neuen Kapitaleinlage mindestens dem Mindestgesellschaftskapital einer PGmbH wie in Artikel 214 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnt entspricht ».

Der Einwand richtet sich folglich gegen die Aufhebung des Ausschlusses hinsichtlich der genannten Gesellschaften für ab dem 1. Mai 2019 durchgeführte Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen.

B.10.4. Im alten Gesellschaftsgesetzbuch war ein Mindestkapital für die einfache Kommanditgesellschaft, die offene Handelsgesellschaft und die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung nicht erforderlich. Diese Gesellschaften konnten die *VVPRbis*-Regelung gleichwohl nur in Anspruch nehmen, wenn sie über ein Mindestkapital von 18 550 EUR verfügten (das Mindestkapital einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung).

Im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen ist mit Ausnahme für die Aktiengesellschaft ein Mindestkapital nicht mehr vorgesehen. Durch die angefochtene Aufhebungsbestimmung soll daher die *VVPRbis*-Regelung an das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen angepasst werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3367/001, SS. 35-36).

B.10.5. Dem von den klagenden Parteien formulierten Einwand liegt zugrunde, dass Gesellschaften ohne Mindestkapital auch noch nach dem 30. April 2019 die alte Regelung in Anspruch nehmen können, sofern sie das Mindestkapitalerfordernis erfüllen, mit anderen Worten für Dividenden, die vor dem 1. Mai 2019 zu einem Zeitpunkt ausgeschüttet wurden, zu dem die Gesellschaft das Mindestkapitalerfordernis noch nicht erfüllte.

Die angefochtene Bestimmung bringt jedoch unzweideutig zum Ausdruck, dass die neue Regelung auf alle ab dem 1. Mai 2019 durchgeführten Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen Anwendung findet. Für diese Erhöhungen und Herabsetzungen gilt der aufgehobene dritte Absatz daher nicht mehr und kann er mithin keine Folgen zeitigen, auch nicht in Bezug auf vor dem 1. Mai 2019 ausgeschüttete Dividenden.

B.11. Der zweite Klagegrund, dem eine falsche Auslegung der angefochtenen Bestimmung zugrunde liegt, ist nicht begründet.

In Bezug auf die Geschäftsordnung

B.12. Im dritten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 2:59 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, weil er strikte Voraussetzungen für die Festlegung einer Geschäftsordnung vorsehe, während nur für die Genossenschaft eine flexiblere Regelung gelte.

B.13.1. Artikel 2:59 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen bestimmt:

« Verwaltungsorgane können eine Geschäftsordnung festlegen, sofern sie in der Satzung dazu ermächtigt werden. Eine solche Geschäftsordnung darf keine Bestimmungen enthalten:

1. die im Widerspruch zu bindenden Gesetzesbestimmungen oder der Satzung stehen,
2. über Angelegenheiten, für die vorliegendes Gesetzbuch eine Satzungsbestimmung verlangt,
3. die Rechte der Gesellschafter, Aktionäre oder Mitglieder, Befugnisse der Organe oder Organisation und Funktionsweise der Generalversammlung betreffen.

Die Geschäftsordnung und Änderungen dieser Geschäftsordnung werden den Gesellschaftern, Aktionären oder Mitgliedern gemäß Artikel 2:32 mitgeteilt. In der Satzung wird auf die letzte gebilligte Fassung der Geschäftsordnung verwiesen. Das Verwaltungsorgan kann diesen Verweis in der Satzung anpassen und bekannt machen ».

Dem ersten Satz des zweiten Absatzes hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 6. Mai 2020 « oder auf der Website der juristischen Person zur Verfügung gestellt » hinzugefügt (Artikel 60 des Gesetzes vom 28. April 2020 « zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie

2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Gesellschaften und Vereinigungen »).

B.13.2. Das alte Gesellschaftsgesetzbuch enthielt keine Bestimmungen im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung. Eine Geschäftsordnung, die grundsätzlich nicht öffentlich ist, unterscheidet sich von einer Satzungsänderung, die bekannt gemacht wird.

Zur Wahrung der Rechtssicherheit gelten im Rahmen der Festlegung einer Geschäftsordnung strikte Voraussetzungen: (1) Ermächtigung des Verwaltungsorgans durch die Satzung, (2) kein Widerspruch zu bindenden Gesetzesbestimmungen oder der Satzung, (3) es dürfen nur Angelegenheiten geregelt werden, die keine Satzungsbestimmung erfordern, (4) die Rechte der Gesellschafter, Aktionäre oder Mitglieder, die Befugnisse der Organe oder Organisation und die Funktionsweise der Generalversammlung dürfen nicht darin geregelt werden, (5) Bekanntmachungserfordernis gemäß Absatz 2 der Vorschrift.

B.13.3. Die dritte und die vierte Voraussetzung gelten nicht für die Genossenschaft. Artikel 6:69 § 2 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen legt für diese Gesellschaftsform fest:

« Les statuts ou, si les statuts le prévoient, un règlement d'ordre intérieur, approuvé par une décision prise dans le respect des conditions de quorum et de majorité requises pour la modification des statuts, peuvent contenir des dispositions supplémentaires et complémentaires concernant les droits des actionnaires et le fonctionnement de la société, y compris les matières visées à l'article 2:59, 2° et 3° ».

B.13.4. Durch die fünf Voraussetzungen bezüglich der Festlegung einer Geschäftsordnung soll ein zweifacher Schutz sichergestellt werden: Sie schützen nicht nur die an der Gesellschaft oder Vereinigung beteiligten Personen (Gesellschafter, Aktionäre, Mitglieder), sondern auch andere Personen (Dritte).

Falls die Geschäftsordnung « durch einen Beschluss genehmigt [wird], der unter Einhaltung der Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse für eine Satzungsänderung gefasst worden ist », wie es für die Genossenschaft vorgesehen ist, sind die erste, zweite und fünfte Voraussetzung als ausreichend im Hinblick auf den beabsichtigten Schutz zugunsten der Gesellschafter, Aktionäre und Mitglieder anzusehen. Die Bekanntmachungspflicht im Sinne

der fünften Voraussetzung beinhaltet, dass die Gesellschafter, Aktionäre beziehungsweise Mitglieder per E-Mail oder ab dem 6. Mai 2020 durch Bekanntmachung auf der Website der juristischen Person informiert werden.

Bei Fehlen einer Bekanntmachung der Geschäftsordnung werden Dritte nicht darüber in Kenntnis gesetzt. Sie können von der Geschäftsordnung betroffen sein, wenn darin Angelegenheiten geregelt werden, die in der Satzung festgelegt werden müssen (dritte Voraussetzung), aber nicht wenn die Rechte der Gesellschafter, Aktionäre oder Mitglieder, die Befugnisse der Organe oder Organisation und die Funktionsweise der Generalversammlung betroffen sind (vierte Voraussetzung).

B.13.5. Es ist deshalb nicht objektiv und sachlich gerechtfertigt, dass die Geschäftsordnung nur bei einer Genossenschaft die Rechte der Gesellschafter, Anteilseigner oder Mitglieder, die Befugnisse der Organe oder Organisation und die Funktionsweise der Generalversammlung zum Gegenstand haben darf. Diese unterschiedliche Behandlung geht aus Artikel 2:59 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen hervor. Diese Bestimmung verletzt folglich die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern die Geschäftsordnung, wie es für die Genossenschaft vorgesehen ist, durch einen Beschluss genehmigt wird, der unter Einhaltung der Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse für eine Satzungsänderung gefasst worden ist. Die Situation der Gesellschafter, Anteilseigner beziehungsweise Mitglieder einer Genossenschaft unterscheidet sich nämlich nicht wesentlich von der Situation der Gesellschafter, Aktionäre beziehungsweise Mitglieder anderer Gesellschaften oder Vereinigungen. Das unterscheidende Element, nämlich der genossenschaftliche Zweck der Gesellschaft, hängt nicht mit den Voraussetzungen für die Festlegung einer Geschäftsordnung zusammen.

Es ist ebenso wenig sachlich gerechtfertigt, dass die Geschäftsordnung bei einer Genossenschaft Bestimmungen über Angelegenheiten enthalten darf, für die in der Regel eine Satzungsbestimmung erforderlich ist. Interesse habende Dritte, die diese Geschäftsordnung nicht kennen, sind nicht weniger schutzbedürftig im Rahmen einer Genossenschaft als im Rahmen anderer Gesellschaften und Vereinigungen, da der genossenschaftliche Zweck darin bestehen kann, die Bedürfnisse Interesse habender Dritter zu erfüllen. Die Bekanntmachung der Geschäftsordnung auf der Website der juristischen Person ändert nichts an dieser Feststellung, da diese ab dem 6. Mai 2020 nur eine Wahlmöglichkeit und keine Verpflichtung

ist. Die unterschiedliche Behandlung Interesse habender Dritter ergibt sich gleichwohl nicht aus Artikel 2:59 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, sondern aus Artikel 6:69 § 2 desselben Gesetzbuches, der auf die angefochtene Bestimmung verweist, jedoch nicht selbst Gegenstand der Nichtigkeitsklage ist. Der Gesetzgeber kann sich dafür entscheiden, diese Bestimmung so anzupassen, dass er den darin enthaltenen Verweis auf Artikel 2:59 Absatz 1 Nr. 2 streicht oder die Bekanntmachung auf der Website der Genossenschaft zur Pflicht macht.

B.14. Der dritte Klagegrund ist teilweise begründet.

Artikel 2:59 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen ist für nichtig zu erklären. Infolge dieser Nichtigklärung darf eine Geschäftsordnung Bestimmungen enthalten, « die Rechte der Gesellschafter, Aktionäre oder Mitglieder, Befugnisse der Organe oder Organisation und Funktionsweise der Generalversammlung betreffen ». Dies kann allerdings nur unter der Bedingung erlaubt werden, dass die Geschäftsordnung, wie für die Genossenschaft vorgesehen, durch einen Beschluss genehmigt wird, der unter Einhaltung der Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse für eine Satzungsänderung gefasst worden ist.

In Bezug auf das obligatorische Auftreten des Betriebsrevisors bei bestimmten Verrichtungen

B.15. Im vierten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass die Artikel 5:121 § 2, 5:133 § 1, 5:139, 6:110 § 1 und 6:112 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, weil bei einer Sacheinlage in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und in eine Genossenschaft nicht auf die Berichterstattung durch das Verwaltungsorgan und das Auftreten eines Betriebsrevisors verzichtet werden könne, wenn unter den Anteilseignern Einstimmigkeit herrsche, während dies bei einer Geldeinlage möglich sei.

Im fünften Klagegrund fechten die klagenden Parteien die Artikel 5:7 § 1 und 6:8 desselben Gesetzbuches an, weil sie die gleiche Berichtspflicht vorsähen, jedoch insofern bei der Gründung einer Gesellschaft statt bei einer späteren Einlage.

B.16.1. Das Kapital der Gesellschaft besteht aus der Einlage der Gründer, Gesellschafter beziehungsweise Anteilseigner in die Gesellschaft. Dabei kann es sich um eine Geld- oder Sacheinlage handeln. Im letzteren Fall werden die Vermögensbestandteile, wie etwa eine Immobilie, ein Handelsgeschäft oder ein Gewerbe, nach wirtschaftlichen Maßstäben durch einen Betriebsrevisor bewertet.

B.16.2. Die erste im fünften Klagegrund angefochtene Bestimmung und die drei ersten im vierten Klagegrund angefochtenen Bestimmungen beziehen sich auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Artikel 5:7 § 1 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen regelt die Sacheinlage bei der Gründung einer Gesellschaft. Er bestimmt:

« En cas d'apport en nature, les fondateurs exposent dans un rapport spécial l'intérêt que l'apport présente pour la société. Le rapport comporte une description de chaque apport en nature et en donne une évaluation motivée. Il indique quelle est la rémunération attribuée en contrepartie de l'apport. Les fondateurs communiquent ce rapport en projet au réviseur d'entreprises qu'ils désignent.

Le réviseur d'entreprises établit un rapport dans lequel il examine la description faite par les fondateurs de chaque apport en nature, l'évaluation adoptée et les modes d'évaluation appliqués. Le rapport doit indiquer si les valeurs auxquelles conduisent ces modes d'évaluation correspondent au moins à la valeur de l'apport mentionné dans l'acte. Il indique quelle est la rémunération réelle attribuée en contrepartie de l'apport.

Dans leur rapport, les fondateurs indiquent, le cas échéant, les raisons pour lesquelles ils s'écartent des conclusions du rapport du réviseur.

Ce rapport est déposé et publié avec celui du réviseur, conformément aux articles 2:8 et 2:14, 4° ».

Artikel 5:121 desselben Gesetzbuches regelt die Berichterstattung bei der Ausgabe von Aktien beziehungsweise Anteilen. Paragraph 1 sieht eine grundsätzliche Verpflichtung für das Verwaltungsorgan vor, einen Bericht über die Ausgabe neuer Aktien beziehungsweise Anteile zu erstellen (Absatz 1), und bei Gesellschaften, in denen ein Kommissar bestellt worden ist, einen Kontrollbericht des Kommissars (Absatz 2). Paragraph 2 bestimmt:

« Si les actions ne sont pas émises à titre de rémunération d'un apport en nature, l'assemblée générale, à laquelle l'ensemble des actionnaires sont présents ou représentés, peut renoncer par une décision unanime aux rapports visés au paragraphe 1er ».

Artikel 5:133 § 1 desselben Gesetzbuches bestimmt :

« En cas d'apport en nature, l'organe d'administration expose dans le rapport visé à l'article 5:121, § 1er, alinéa 1er, l'intérêt que l'apport présente pour la société. Le rapport comporte une description de chaque apport en nature et en donne une évaluation motivée. Il indique quelle est la rémunération attribuée en contrepartie de l'apport. L'organe d'administration communique ce rapport en projet au commissaire ou, lorsqu'il n'y a pas de commissaire, au réviseur d'entreprises désigné par l'organe d'administration.

Le commissaire ou, lorsqu'il n'y a pas de commissaire, un réviseur d'entreprises désigné par l'organe d'administration, examine dans le rapport visé à l'article 5:121, § 1er, alinéa 2, la description faite par l'organe d'administration de chaque apport en nature, l'évaluation adoptée et les modes d'évaluation appliqués. Le rapport doit indiquer si les valeurs auxquelles conduisent ces modes d'évaluation correspondent au moins à la valeur de l'apport mentionné dans l'acte. Il indique quelle est la rémunération réelle attribuée en contrepartie de l'apport.

Dans le rapport visé à l'alinéa 1er, auquel est joint le rapport visé à l'alinéa 2, l'organe d'administration indique, le cas échéant, les raisons pour lesquelles il s'écarte des conclusions de ce dernier rapport.

Les rapports précités sont déposés et publiés conformément aux articles 2:8 et 2:14, 4°. Ils sont annoncés dans l'ordre du jour. Une copie peut en être obtenue conformément à l'article 5:84.

En cas d'absence de la description et de la justification par l'organe d'administration, prévue à l'alinéa 1er, ou de l'évaluation et de la déclaration par le commissaire ou le réviseur d'entreprises, prévue à l'alinéa 2, la décision de l'assemblée générale est nulle. Si l'apport ne donne pas lieu à l'émission d'actions nouvelles, la décision de l'organe d'administration est nulle en l'absence du rapport de celui-ci ou du rapport du commissaire ou du réviseur d'entreprises sur l'apport en nature ».

Artikel 5:139 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Nonobstant toute disposition contraire, les membres de l'organe d'administration sont responsables solidairement envers les intéressés du préjudice qui est une suite immédiate et directe soit de l'absence ou de la fausseté des mentions prescrites par l'article 5:133, soit de la surévaluation manifeste des apports en nature ».

B.16.3. Die zweite im fünften Klagegrund angefochtene Bestimmung und die beiden anderen im vierten Klagegrund angefochtenen Bestimmungen beziehen sich auf die Genossenschaft. Sie beinhalten eine nahezu gleich lautende Regelung wie die für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Artikel 6:8 § 1 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen bestimmt:

« En cas d'apport en nature, les fondateurs exposent dans un rapport spécial l'intérêt que l'apport présente pour la société. Le rapport comporte une description de chaque apport en nature et en donne une évaluation motivée. Il indique quelle est la rémunération attribuée en contrepartie de l'apport. Les fondateurs communiquent ce rapport en projet au réviseur d'entreprises qu'ils désignent.

Le réviseur d'entreprises établit un rapport dans lequel il examine la description faite par les fondateurs de chaque apport en nature, l'évaluation adoptée et les modes d'évaluation appliqués. Le rapport doit indiquer si les valeurs auxquelles conduisent ces modes d'évaluation correspondent au moins à la valeur de l'apport mentionné dans l'acte. Il indique quelle est la rémunération réelle attribuée en contrepartie de l'apport.

Dans leur rapport, les fondateurs indiquent, le cas échéant, les raisons pour lesquelles ils s'écartent des conclusions du rapport du réviseur.

Ce rapport est déposé et publié avec celui du réviseur, conformément aux articles 2:8 et 2:14, 4° ».

Artikel 6:110 § 1 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« En cas d'apport en nature, l'organe d'administration expose dans un rapport visé à l'article 6:108, § 2, l'intérêt que l'apport présente pour la société. Le rapport comporte une description de chaque apport en nature et en donne une évaluation motivée. Il indique quelle est la rémunération attribuée en contrepartie de l'apport. L'organe d'administration communique ce rapport en projet au commissaire ou, lorsqu'il n'y a pas de commissaire, au réviseur d'entreprises désigné par l'organe d'administration.

Le commissaire ou, lorsqu'il n'y a pas de commissaire, un réviseur d'entreprises désigné par l'organe d'administration, examine dans le rapport visé à l'article 6:108, § 2, la description faite par l'organe d'administration de chaque apport en nature, l'évaluation adoptée et les modes d'évaluation appliqués. Le rapport doit indiquer si les valeurs auxquelles conduisent ces modes d'évaluation correspondent au moins à la valeur de l'apport mentionné dans l'acte. Il indique quelle est la rémunération réelle attribuée en contrepartie de l'apport.

Dans le rapport visé à l'alinéa 1er, auquel est joint le rapport visé à l'alinéa 2, l'organe d'administration indique, le cas échéant, les raisons pour lesquelles il s'écarte des conclusions de ce dernier rapport.

Les rapports précités sont déposés et publiés conformément aux articles 2:8 et 2:14, 4°. Ils sont annoncés dans l'ordre du jour de la première assemblée générale qui suit ou, si les statuts prévoient que l'assemblée générale a le pouvoir d'émission d'actions nouvelles, dans l'ordre du jour de l'assemblée générale qui décide de l'émission. Une copie peut en être obtenue conformément à l'article 6:70, § 2.

En cas d'absence de la description et de la justification par l'organe d'administration, prévue à l'alinéa 1er, ou de l'évaluation et de la déclaration par le commissaire ou le réviseur

d'entreprises, prévue à l'alinéa 2, la décision de l'assemblée générale est nulle. Si l'apport ne donne pas lieu à l'émission d'actions nouvelles, la décision de l'organe d'administration est nulle en l'absence du rapport de celui-ci ou du rapport du commissaire ou du réviseur d'entreprises sur l'apport en nature ».

Artikel 6:112 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Nonobstant toute disposition contraire, les membres de l'organe d'administration sont responsables solidairement envers les intéressés du préjudice qui est une suite immédiate et directe soit de l'absence ou de la fausseté des mentions prescrites par l'article 6:110, soit de la surévaluation manifeste des apports en nature ».

B.16.4. Die klagenden Parteien beanstanden im Wesentlichen die Pflicht zur Berichterstattung durch das Verwaltungsorgan und das Auftreten eines Betriebsrevisors bei einer Sacheinlage in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und in eine Genossenschaft.

Sie sind der Ansicht, dass die Anteilseigner auf dieses Erfordernis einstimmig verzichten könnten, wie es bei der Ausgabe von Aktien beziehungsweise Anteilen als Gegenleistung für eine Geldeinlage möglich sei (vorerwählter Artikel 5:121 § 2). Wenn alle Anteilseigner einverstanden seien, sei es sinnlos, eine formelle Bewertung der Einlage vorzunehmen.

Zur Untermauerung ihres Einwands verweisen die klagenden Parteien auf die Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats zum Gesetzesvorentwurf, der zu den angefochtenen Bestimmungen geführt hat:

« 1. Comme l'actuel Code des sociétés, l'avant-projet confie le contrôle des apports en nature à un réviseur d'entreprise. L'obligation de soumettre l'évaluation à un professionnel du chiffre ne se comprend pas au sein d'un dispositif dans lequel l'évaluation des apports n'a plus d'importance pour les tiers dès lors que l'apport ne participe plus à la formation d'un capital conçu comme une garantie pour ces derniers.

Une observation similaire s'applique à l'article 5:112, § 1er, alinéa 2, en projet, qui concerne l'émission de nouvelles actions en contrepartie d'un apport en nature, d'autant plus qu'ici (contrairement aux apports effectués au moment de la constitution de la société), la valeur des apports n'est même pas utile pour la détermination du montant des capitaux propres suffisants visés à l'article 5:3 en projet.

[...]

3. L'obligation de faire évaluer les apports en nature par un réviseur d'entreprise, sans possibilité pour les actionnaires d'y renoncer à l'unanimité, est également problématique. En effet, dans la conception nouvelle de la SRL promue par les auteurs de l'avant-projet, il n'existe

plus de capital conçu comme une garantie pour les tiers. Seuls les actionnaires sont donc concernés par l'évaluation des apports en nature » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3119/002, SS. 57-58).

B.16.5. Die Begründung zum Gesetzesvorentwurf, der zu der angefochtenen Bestimmung geführt hat, widerspricht der Kritik des Staatsrats. In erster Linie betont sie das Interesse der Gläubiger in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft:

« Dans les dispositions en projet, la notion de capital ainsi que l'ensemble des règles qui y sont liées dans la SRL sont supprimées. La protection des créanciers et des actionnaires qui résulte des règles existantes en matière de constitution et de protection du capital est désormais assurée d'une autre manière.

Les apports des actionnaires, une fois libérés, ne sont plus soumis à un régime particulier mais font simplement partie, avec les réserves et le bénéfice reporté notamment, des capitaux propres de la SRL. Ce dernier constitue, comme c'est déjà le cas actuellement, le véritable matelas protecteur des créanciers.

[...]

Bien que le capital soit supprimé, il reste important pour les actionnaires, en particulier les actionnaires minoritaires, que les éléments patrimoniaux apportés, qui constituent le patrimoine de la société, soient correctement évalués. En outre, le contrôle de cette évaluation est utile pour la détermination du montant des capitaux propres suffisants visés à l'article 5:3. Enfin, le contrôle contribue à assurer l'image fidèle des comptes annuels. Contrairement à la recommandation du Conseil d'État, la disposition actuelle relative au contrôle de l'apport est dès lors maintenue, sans que les fondateurs puissent y renoncer » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3119/001, SS. 128-130).

Der Begründung liegt die gleiche Logik bei späteren Sacheinlagen zugrunde (ebenda, S. 175) und die gleiche Argumentation gilt für die Genossenschaft.

B.16.6. In sozioökonomischen Angelegenheiten verfügt der Gesetzgeber über eine weitgehende Ermessensbefugnis.

Im Gegensatz zum Vorbringen der klagenden Parteien sollen durch die angefochtenen Bestimmungen nicht nur die Anteilseigner geschützt werden - dann könnte bei einem entsprechenden einstimmigen Beschluss der Anteilseigner auf die obligatorische Berichterstattung verzichtet werden - sondern auch andere Interessehabende. Damit der Handelsverkehr reibungslos ablaufen kann, müssen vor allem die Gläubiger der Gesellschaft den Wert des Gesellschaftsvermögens, wie es sich auch aus dem Jahresabschluss ergibt, richtig

einschätzen können. Da das Risiko einer falschen Einschätzung nur bei einer Sacheinlage und nicht bei einer Geldeinlage besteht, ist die darauf beruhende unterschiedliche Behandlung nicht sachlich ungerechtfertigt.

Die Möglichkeit zur Umgehung der obligatorischen Berichterstattung, die nach Ansicht der klagenden Parteien insbesondere bei einer Fusion durch Übernahme besteht (Artikel 12:26 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen), lässt den Umstand unberührt, dass die Maßnahme sachlich gerechtfertigt ist. Selbst wenn die Möglichkeit zur Umgehung besteht sollte, was der Ministerrat in Abrede stellt, hat sie nicht zur Folge, dass die obligatorische Berichterstattung nicht mehr sachgerecht oder mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden wäre.

B.16.7. Der vierte und der fünfte Klagegrund sind unbegründet.

B.17. Im sechsten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 13:3 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem die Aktionäre einer Gesellschaft im Falle einer Fusion durch Übernahme einstimmig auf die Berichterstattung durch die Verwaltungsorgane und den Kommissar oder Betriebsrevisor verzichten könnten, während die Mitglieder oder Verwalter einer VoG oder Stiftung dies bei einer Auflösung ohne Liquidation nicht tun könnten.

B.18.1. Der Ministerrat stellt die Vergleichbarkeit der angeführten Kategorien in Abrede, weil eine VoG und eine Stiftung andere Merkmale als eine Gesellschaft aufwiesen.

Die Begriffe Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Die unterschiedlichen Merkmale einer Vereinigung und einer Gesellschaft können zwar ein Kriterium bei der Beurteilung der Frage darstellen, ob eine unterschiedliche Behandlung der an diesen juristischen Personen beteiligten Personen angemessen und verhältnismäßig ist, jedoch reichen sie nicht aus, um die Nichtvergleichbarkeit dieser Personen anzunehmen, ansonsten wäre die Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglichen Inhalts beraubt.

B.18.2. Eine Gesellschaft wird durch eine Rechtshandlung gegründet, mit der eine oder mehrere Personen, die Gesellschafter genannt werden, eine Einlage einbringen. Sie hat ein

Vermögen und hat die Ausübung einer oder mehrerer genau bestimmter Tätigkeiten zum Gegenstand. Einer ihrer Zwecke ist es, ihren Gesellschaftern einen unmittelbaren oder mittelbaren Vermögensvorteil auszuschütten oder zu verschaffen (Artikel 1:1 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen).

Eine Vereinigung wird durch eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Personen gegründet, die Mitglieder genannt werden. Sie verfolgt einen uneigennützigen Zweck im Rahmen der Ausübung einer oder mehrerer genau bestimmter Tätigkeiten, die ihren Gegenstand bilden. Außer zu dem in der Satzung festgelegten uneigennützigen Zweck darf sie ihren Gründern, Mitgliedern oder Verwaltern oder anderen Personen weder unmittelbar noch mittelbar irgendeinen Vermögensvorteil ausschütten oder verschaffen (Artikel 1:2 desselben Gesetzbuches).

Eine Stiftung ist eine juristische Person ohne Mitglieder, die durch eine Rechtshandlung von einer oder mehreren Personen gegründet wird, die Gründer genannt werden. Ihr Vermögen wird für einen uneigennützigen Zweck verwendet im Rahmen der Ausübung einer oder mehrerer genau bestimmter Tätigkeiten, die ihren Gegenstand bilden. Außer zu dem in der Satzung festgelegten uneigennützigen Zweck darf sie ihren Gründern oder Verwaltern oder anderen Personen weder unmittelbar noch mittelbar irgendeinen Vermögensvorteil ausschütten oder verschaffen (Artikel 1:3 desselben Gesetzbuches).

B.18.3. Die Fusion durch Übernahme ist die Rechtshandlung, durch die eine oder mehrere Gesellschaften infolge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Gesamtvermögen, sowohl Rechte als auch Verbindlichkeiten, auf eine andere Gesellschaft übertragen gegen Zuteilung von Aktien oder Anteilen der übernehmenden Gesellschaft an die Gesellschafter oder Anteilseigner der aufgelösten Gesellschaft beziehungsweise Gesellschaften (Artikel 12:2 desselben Gesetzbuches).

Die Verwaltungsorgane der Gesellschaften, die fusionieren sollen, erstellen zuerst einen Fusionsvorschlag (Artikel 12:24 desselben Gesetzbuches). Ein wichtiger Bestandteil dieses Vorschlags ist das Umtauschverhältnis der Aktien beziehungsweise Anteile.

Anschließend erstellt das Verwaltungsorgan jeder Gesellschaft einen ausführlichen schriftlichen Bericht, « in dem der Vermögensstand der Gesellschaften, die fusionieren sollen,

dargelegt wird und in dem Zweckmäßigkeit, Bedingungen, Modalitäten und Folgen der Fusion, Methoden zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses der Aktien oder Anteile, relatives Gewicht, das diesen Methoden beigemessen wird, Werte, die sich bei jeder Methode ergeben, Schwierigkeiten, die gegebenenfalls aufgetreten sind, und vorgeschlagenes Umtauschverhältnis in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht erläutert und begründet werden » (Artikel 12:25 Absatz 1 desselben Gesetzbuches).

In jeder Gesellschaft erstellt entweder der Kommissar oder mangels eines Kommissars ein Betriebsrevisor oder ein externer Buchprüfer, der vom Verwaltungsorgan bestimmt worden ist, schließlich einen schriftlichen Bericht über den Fusionsvorschlag. Der Kommissar oder der bestimmte Betriebsrevisor oder externe Buchprüfer muss insbesondere erklären, ob das Umtauschverhältnis seiner Meinung nach sachgerecht und angemessen ist (Artikel 12:26 § 1 Absätze 1 und 2 desselben Gesetzbuches).

Der ausführliche schriftliche Bericht des Verwaltungsorgans und der Kontrollbericht des Kommissars, Betriebsrevisors oder externen Buchprüfers sind jedoch nicht erforderlich, wenn alle betreffenden Gesellschafter oder Anteilseigner darauf verzichtet haben (Artikel 12:25 Absatz 2 und Artikel 12:26 § 1 Absatz 6 desselben Gesetzbuches).

B.18.4. Vereinigungen und Stiftungen können entscheiden, sich ohne Liquidation aufzulösen, um ihr Gesamtvermögen in eine oder mehrere juristische Personen einzubringen, die ihren uneigennützigen Zweck weiterverfolgen (Artikel 13:1 desselben Gesetzbuches). Bei Fehlen von Anteilseignern gibt es kein Umtauschverhältnis der Aktien beziehungsweise Anteile.

Artikel 13:3 desselben Gesetzbuches regelt das Verfahren der Auslösung ohne Liquidation:

« § 1. Les organes d'administration des personnes morales parties à l'opération établissent conjointement un projet d'opération.

Le projet d'opération décrit les motifs de cette opération ainsi que l'ensemble de ses modalités et, si le patrimoine de la personne morale dissoute est apporté à plusieurs bénéficiaires, la manière dont il est réparti.

A ce projet est joint un état résumant la situation active et passive de la personne morale appelée à se dissoudre clôturé à une date ne remontant pas à plus de trois mois avant celle à laquelle les organes compétents des personnes morales concernées doivent se prononcer et, si la personne morale appelée à bénéficier de l'apport est une ASBL, une AISBL ou une fondation, un état résumant la situation active et passive de celle-ci qui a été clôturé à une date ne remontant pas à plus de trois mois avant la date à laquelle les organes compétents des personnes morales concernées doivent se prononcer.

§ 2. Le commissaire ou, lorsqu'il n'y a pas de commissaire, un réviseur d'entreprises ou un expert-comptable externe désigné par l'organe d'administration, établit un rapport sur le projet d'opération et l'état résumant la situation active et passive qui y est jointe.

Si aucune des personnes morales concernées par l'opération n'a de commissaire, un réviseur d'entreprises ou un expert-comptable externe peut être désigné de commun accord entre elles.

Le commissaire ou, lorsqu'il n'y a pas de commissaire, un réviseur d'entreprises ou un expert-comptable externe désigné par l'organe d'administration, contrôle cet état, en fait rapport et indique spécialement s'il donne une image fidèle de la situation de la personne morale concernée.

§ 3. Le projet d'opération, l'état résumant la situation active et passive des parties ainsi que le rapport du commissaire ou du réviseur d'entreprises ou de l'expert-comptable externe sur ces états sont transmis aux membres des associations concernées ou aux membres des organes des autres personnes morales appelées à délibérer sur l'opération en même temps que l'ordre du jour de ces organes ».

Die Bestimmung wurde durch Artikel 210 des in B.13.1 erwähnten Gesetzes vom 28. April 2020 abgeändert. Diese Abänderung - die in die oben wiedergegebene Fassung aufgenommen wurde - wirkt sich nicht auf den angeführten Klagegrund aus.

B.18.5. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Fusion durch Übernahme von Gesellschaften die Anteilseigner betrifft, während die Auflösung ohne Liquidation von Vereinigungen und Stiftungen die gesamte Gesellschaft betrifft, weil jeder ein Interesse am uneigennütigen Zweck hat, der von der Vereinigung oder Stiftung verfolgt wird. Eine (internationale) VoG oder Stiftung hat nämlich ihrer Natur nach nicht das Generieren von Vermögensvorteilen zugunsten ihrer Mitglieder zum Gegenstand, sondern die Verwirklichung eines gesellschaftlichen Zwecks.

Es ist folglich objektiv und sachlich gerechtfertigt, dass nicht auf den unabhängigen Bericht über den Verrichtungsvorschlag und den Stand der Aktiva und Passiva bei der Auflösung einer Vereinigung oder Stiftung ohne Liquidation verzichtet werden kann, während die Anteilseigner

der fusionierenden Gesellschaften einstimmig auf den erläuternden Bericht des Verwaltungsorgans und den unabhängigen Kontrollbericht verzichten können. Der unabhängige Bericht über den Verrichtungsvorschlag und den Stand der Aktiva und Passiva gewährleisten, dass das Vermögen der aufgelösten Vereinigung oder Stiftung bei der übernehmenden juristischen Person weiterhin insgesamt für einen uneigennütigen Zweck eingesetzt wird.

B.18.6. Der sechste Klagegrund ist unbegründet.

B.19. Im neunten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 2:71 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, weil bei einem Vorschlag zur freiwilligen Auflösung bestimmter Gesellschaften ein Betriebsrevisor oder ein externer Buchprüfer einen Bericht erstellen müsse, während dieses Erfordernis bei der freiwilligen Auflösung einer Vereinigung oder Stiftung grundsätzlich nicht gelte.

B.20.1. Das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen sieht die Möglichkeit zur freiwilligen Auflösung einer Stiftung, die nur gerichtlich aufgelöst werden kann, nicht vor. Dieser Vergleich bezieht sich daher nur auf Gesellschaften und Vereinigungen.

B.20.2. Artikel 2:71 regelt die freiwillige Auflösung einiger Gesellschaften:

« § 1. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Genossenschaft, eine Aktiengesellschaft, eine Europäische Gesellschaft oder eine Europäische Genossenschaft kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden unter Einhaltung der durch vorliegendes Gesetzbuch vorgesehenen Formvorschriften und Bedingungen in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit.

§ 2. Das Verwaltungsorgan erläutert den Auflösungsanschlag in einem Bericht, der in der Tagesordnung der Generalversammlung, die über die Auflösung zu beschließen hat, angekündigt wird.

Diesem Bericht wird ein Stand der Aktiva und Passiva der Gesellschaft beigelegt, der an einem Datum abgeschlossen wird, das höchstens drei Monate vor dem Datum der Generalversammlung liegt, die über den Auflösungsanschlag zu beschließen hat. Falls die Gesellschaft beschließt, von der Fortsetzung ihrer Tätigkeiten abzusehen, oder falls von einer Aussicht auf Fortsetzung ihrer Tätigkeiten nicht länger ausgegangen werden kann, wird dieser Stand vorbehaltlich mit Gründen versehener Abweichung gemäß den in Ausführung von Artikel 3:1 festgelegten Bewertungsregeln aufgestellt.

Der Kommissar oder mangels Kommissar ein Betriebsrevisor oder ein externer Buchprüfer, der vom Verwaltungsorgan bestimmt worden ist, prüft diesen Stand und erstellt Bericht darüber; er gibt insbesondere an, ob die Lage der Gesellschaft im Stand getreu wiedergegeben ist.

§ 3. Eine Abschrift der Berichte und des Standes der Aktiva und Passiva, die in § 1 erwähnt sind, wird den Gesellschaftern gemäß Artikel 5:84 oder 7:132 zugesendet, wenn es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Genossenschaft beziehungsweise eine Aktiengesellschaft handelt.

§ 4. Fehlen die in vorliegendem Artikel erwähnten Berichte, ist der Beschluss der Generalversammlung nichtig.

§ 5. Eine offene Handelsgesellschaft und eine Kommanditgesellschaft unterliegen den Bestimmungen der Paragraphen 2 bis 4, wenn sie das in Artikel 2:80 erwähnte Verfahren anwenden wollen.

§ 6. Vor Ausfertigung der authentischen Urkunde über den Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft muss der Notar nach Überprüfung das Vorhandensein und die externe Gesetzmäßigkeit der Rechtshandlungen und Formalitäten, die aufgrund von § 2 der Gesellschaft obliegen, bei der er tätig wird, bestätigen.

In der Urkunde werden die Feststellungen des Berichts, der gemäß § 2 von dem Kommissar, dem Betriebsrevisor oder dem externen Buchprüfer erstellt worden ist, wiedergegeben ».

Die Bestimmung wurde durch Artikel 62 des in B.13.1 erwähnten Gesetzes vom 28. April 2020 abgeändert. Diese Abänderung - die in die oben wiedergegebene Fassung aufgenommen wurde - wirkt sich nicht auf den angeführten Klagegrund aus.

B.20.3. Eine VoG kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, der unter den Bedingungen getroffen wird, die für Änderung des Gegenstands oder des uneigennützigen Zwecks der Vereinigung vorgesehen sind. Eine internationale VoG kann jederzeit gemäß den in der Satzung vorgesehenen Bedingungen aufgelöst werden (Artikel 2:110 § 1 desselben Gesetzbuches).

Nur bei (internationalen) VoGs, die gemäß Artikel 3:47 § 6 desselben Gesetzbuches einen oder mehrere Kommissare bestellen müssen, wird vom Verwaltungsorgan über den Auflösungsvorschlag ein Bericht erstellt, der in der Tagesordnung der Versammlung, die über die Auflösung zu beschließen hat, angekündigt wird. Diesem Bericht wird ein Stand der Aktiva und Passiva beigelegt, der an einem Datum abgeschlossen wird, das höchstens drei Monate vor

dem Datum der Versammlung liegt, die über den Auflösungsvorschlag zu beschließen hat. Falls die Vereinigung beschließt, von der Fortsetzung ihrer Tätigkeiten abzusehen, oder falls von einer Aussicht auf Fortsetzung ihrer Tätigkeiten nicht länger ausgegangen werden kann, wird dieser Stand vorbehaltlich einer mit Gründen versehenen Abweichung gemäß den in Ausführung von Artikel 3:1 desselben Gesetzbuches festgelegten Bewertungsregeln aufgestellt. Der Kommissar prüft diesen Stand und erstellt Bericht darüber; er gibt insbesondere an, ob die Lage der Vereinigung im Stand getreu wiedergegeben ist (Artikel 2:110 § 2 desselben Gesetzbuches).

B.20.4. Anders als bei der Fusion durch Übernahme gehen die Rechte und Verbindlichkeiten einer Gesellschaft im Falle der freiwilligen Auflösung der Gesellschaft nicht auf eine andere Gesellschaft über und müssen die Schulden beglichen werden. Die verbleibenden Aktiva werden anschließend unter den Anteilseignern verteilt.

Dasselbe gilt bei der freiwilligen Auflösung der (internationalen) VoG mit der Maßgabe, dass die verbleibenden Aktiva nicht unter den Mitgliedern verteilt werden dürfen, sondern für einen uneigennütigen Zweck verwendet werden müssen (Artikel 2:9 § 2 Nr. 9 desselben Gesetzbuches).

B.20.5. Wegen dieses unterschiedlichen Verwendungszwecks der Aktiva konnte der Gesetzgeber zu dem Schluss gelangen, dass die Gefahr größer ist, dass die Gläubiger leer ausgehen, wenn die Interessen der Anteilseigner bei der Liquidation eine Rolle spielen, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Um den reibungslosen Ablauf des Handelsverkehrs zu gewährleisten, ist es folglich objektiv und sachlich gerechtfertigt, dass bei einem Vorschlag zur freiwilligen Auflösung bestimmter Gesellschafter ein Betriebsrevisor oder ein externer Buchprüfer einen Bericht erstellen muss, während dieses Erfordernis bei der freiwilligen Auflösung einer Vereinigung grundsätzlich nicht gilt.

Außerdem haben Vereinigungen in der Regel ein geringeres Vermögen und weniger Schulden als Gesellschaften. Das Erfordernis der Erstellung eines unabhängigen Berichts gilt deshalb nur für große VoGs im Sinne von Artikel 3:47 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, die auch einen größeren Einfluss auf den Handelsverkehr haben können.

B.20.6. Der neunte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die Erwähnung der Anzahl der Anteile in der Satzung

B.21. Im siebten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass die Artikel 5:12, 5:102, 5:120, 5:126, 5:127, 5:130, 5:137, 5:148, 5:154 § 3 und 5:155 § 5 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung verstießen, weil sie für jede Änderung der Anzahl der Anteile in Bezug auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine (sofortige) Satzungsänderung erforderten und weil zusätzliche Einlagen ohne Ausgabe neuer Anteile in einer authentischen Urkunde festgestellt werden müssten.

B.22.1. Artikel 5:12 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen schreibt vor, dass in der Satzung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Anzahl der Anteile anzugeben ist:

« Outre les données comprises dans l'extrait destiné à la publication en vertu de l'article 2:8, § 2, l'acte constitutif mentionne les données suivantes :

[...]

4° le nombre des actions, ainsi que, le cas échéant, les restrictions en matière de cession et, s'il existe différentes classes d'actions, les mêmes données et les droits par classe;

[...]

Les données visées aux 3° et 4° figurent dans la partie de l'acte qui contient les statuts.

[...] ».

B.22.2. Die übrigen angefochtenen Bestimmungen verlangen eine Satzungsänderung bei einer Änderung der Rechte im Zusammenhang mit einer oder mehreren Arten von Anteilen (Artikel 5:102 desselben Gesetzbuches), bei der Ausgabe neuer Anteile einschließlich Wandelschuldverschreibungen und Zeichnungsrechten (Artikel 5:120 in Verbindung mit den Artikeln 5:121, 5:122 und 5:137 desselben Gesetzbuches), bei der Ungültigerklärung von

Anteilen (Artikel 5:148 desselben Gesetzbuches) und bei einem Austritt sowie einem Ausschluss (Artikel 5:154 § 3 und 5:155 § 5 desselben Gesetzbuches).

Eine Satzungsänderung erfolgt durch authentische Urkunde (Artikel 2:5 § 4 desselben Gesetzbuches). Eine solche Urkunde ist auch bei einer zusätzlichen Einlage ohne Ausgabe neuer Anteile (Artikel 5:120 § 2 desselben Gesetzbuches), der Zeichnung neuer Anteile (Artikel 5:126 desselben Gesetzbuches), bei der Umwandlung oder Ersetzung von Schuldverschreibungen und der Ausübung von Zeichnungsrechten (Artikel 5:127 desselben Gesetzbuches) sowie beim Verzicht auf das Bezugsrecht (Artikel 5:137 desselben Gesetzbuches) erforderlich.

B.22.3. Im Gegensatz zum Vorbringen der klagenden Parteien liegt keine « Inkonsistenz » bei den Rechtsvorschriften in Abhängigkeit davon vor, ob neue Anteile von der Generalversammlung oder dem Verwaltungsorgan ausgegeben werden. In beiden Fällen ist eine Satzungsänderung erforderlich. Nur der für die authentische Urkunde maßgebliche Zeitpunkt kann jeweils ein anderer sein, nämlich entweder sofort (Artikel 5:120 desselben Gesetzbuches) oder vor dem Ende des Geschäftsjahres (Artikel 5:137 § 2 desselben Gesetzbuches).

Die klagenden Parteien vergleichen die Formvorschriften bezüglich einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung allerdings hauptsächlich mit den Formvorschriften bezüglich einer Genossenschaft. Die Eigenschaft eines Anteilseigners in einer Genossenschaft kann ohne Satzungsänderung erlangt werden und die Anteilseigner können innerhalb der von der Satzung vorgegebenen Grenzen in Bezug auf das Vermögen der Genossenschaft austreten oder aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden (Artikel 6:1 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzbuches). Jährlich erstattet das Verwaltungsorgan bei der Generalversammlung Bericht über die Austritte (Artikel 6:120 desselben Gesetzbuches) und die Anzahl der neu ausgegebenen Anteile (Artikel 6:108 desselben Gesetzbuches). Im Lagebericht der Genossenschaft ist die Anzahl der Anteile nach Art genannt (Artikel 6:124 desselben Gesetzbuches).

B.22.4. Genossenschaften sind Zusammenschlüsse, die im Rahmen ihrer Funktionsweise besondere Grundsätze beachten, die sie klar von anderen Gesellschaftsformen unterscheiden. Die Veränderlichkeit des Bestands der Anteilseigner ist ein wesentliches Merkmal der Genossenschaft, das auf dem Vorrang der Einzelperson vor dem Kapital beruht. Es gehört zur

Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, die Wahlmöglichkeit zu bieten, eine solche Gesellschaft zu gründen.

Wenn der Gesetzgeber eine Gesellschaftsform mit veränderlichem Bestand der Anteilseigner vorsieht, ist es objektiv und sachlich gerechtfertigt, dass er den Beitritt, den Austritt und den Ausschluss der Anteilseigner ohne Satzungsänderung ermöglicht, während er diese Möglichkeit bei anderen Gesellschaftsformen nicht vorsieht.

Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hingegen hat der Gesetzgeber es « für zweckmäßig erachtet, dass in der Satzung der GmbH die richtige Anzahl der Anteile angegeben wird, sei es auch, dass es, um keine unnötigen Formalitäten und Kosten zu verursachen, ausreicht, deren Anpassung nur ein einziges Mal pro Geschäftsjahr vorzunehmen. Aus dem Anteilsregister ist jederzeit der richtige Zustand ersichtlich ». Der Gesetzgeber hat deshalb keine solche Möglichkeit zum Beitritt vorgesehen, wie sie für die Genossenschaft vorgesehen ist: « die Einführung einer flexiblen Regelung für die Ausgabe neuer Anteile im Rahmen der GmbH und die Beibehaltung der Möglichkeit für alle bestehenden Anteilseigner, vorab einstimmig auf das Bezugsrecht zu verzichten, reichen aus, um einen unkomplizierten Beitritt neuer Anteilseigner zu ermöglichen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3119/001, S. 188).

B.22.5. Der siebte Klagegrund ist unbegründet.

B.23. Im achten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 6:13 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, weil im Rahmen einer Genossenschaft keine Satzungsänderung bei der Ausgabe neuer Anteile oder beim Austritt oder Ausschluss eines Anteilseigners erforderlich sei, während die angefochtene Bestimmung trotzdem dazu verpflichte, die Anzahl der Anteile in die Satzung aufzunehmen.

B.24.1. Artikel 6:13 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen bestimmt:

« Outre les données comprises dans l'extrait destiné à la publication en vertu de l'article 2:8, § 2, l'acte constitutif mentionne les données suivantes :

[...]

4° le nombre des actions, ainsi que, le cas échéant, les restrictions en matière de cession et, s'il existe différentes classes d'actions, les mêmes données et les droits par classe;

[...]

Les données visées aux 3°, 4° et 9° figurent dans la partie de l'acte qui contient les statuts.

[...] ».

B.24.2. Der Ministerrat bringt vor, dass der Klagegrund nicht präzisiere, was für eine Ungleichbehandlung die angefochtene Bestimmung hervorrufe.

Im Lichte des siebten Klagegrundes kann der achte Klagegrund dahingehend ausgelegt werden, dass die Gründer einer Genossenschaft in Bezug auf die obligatorische Erwähnung der Anzahl der Anteile in der Satzung zu Unrecht gleichbehandelt würden wie die Gründer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

B.24.3. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.24.4. Die angefochtene Bestimmung ist wörtlich aus der in B.24.1 erwähnten Bestimmung zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernommen.

Es ist jedoch inkohärent die Erwähnung der Anzahl der Anteile in der Satzung einer Genossenschaft zu verlangen, während - wie sich aus der Prüfung des vorigen Klagegrundes ergibt - die Eigenschaft eines Anteilseigners in einer Genossenschaft ohne Satzungsänderung

erlangt beziehungsweise aberkannt werden kann und darauf ohne Satzungsänderung verzichtet werden kann (Artikel 6:1 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzbuches).

Die Gleichbehandlung von Gründern einer Genossenschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist folglich sachlich nicht gerechtfertigt.

B.24.5. Der achte Klagegrund ist unbegründet.

Artikel 6:13 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen ist für nichtig zu erklären.

In Bezug auf die Satzungsänderung durch authentische Urkunde

B.25. Im zehnten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 2:5 § 4 Absätze 1 und 2 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung verstoße, weil für die Satzungsänderung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft, einer Aktiengesellschaft, einer Europäischen Gesellschaft beziehungsweise Europäischen Genossenschaft eine authentische Urkunde erforderlich sei, während dieses Erfordernis nicht für die Satzungsänderung einer Kommanditgesellschaft, einer (internationalen) VoG oder einer Stiftung gelte.

B.26.1. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Europäische Gesellschaften und Europäische Genossenschaften werden zur Vermeidung der Nichtigkeit durch authentische Urkunde gegründet (Artikel 2:5 § 1 Absatz 2 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen).

Kommanditgesellschaften, (internationale) VoGs und Stiftungen werden durch authentische Urkunde oder Privaturkunde gegründet (Artikel 2:5 § 1 Absatz 1 und §§ 2 und 3 desselben Gesetzbuches).

B.26.2. Artikel 2:5 § 4 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Satzungsänderungen müssen zur Vermeidung der Nichtigkeit in der für die Gründungsurkunde vorgeschriebenen Form erfolgen.

In Abweichung von Absatz 1:

1. werden bei IVOGs nur Änderungen der in Artikel 2:10 § 2 Nr. 6, 8 und 9 erwähnten Angaben durch authentische Urkunde festgestellt,

2. werden bei Stiftungen nur Änderungen der in Artikel 2:11 § 2 Nr. 3 bis 6 erwähnten Angaben durch authentische Urkunde festgestellt.

Bei gemeinnützigen IVOGs und gemeinnützigen Stiftungen müssen Änderungen der in den Artikeln 2:10 § 2 Nr. 3 beziehungsweise 2:11 § 2 Nr. 3 erwähnten Angaben vom König gebilligt werden ».

Die Bestimmung wurde durch Artikel 48 Nr. 4 des in B.13.1 erwähnten Gesetzes vom 28. April 2020 abgeändert. Diese Abänderung - die in die oben wiedergegebene Fassung aufgenommen wurde - wirkt sich nicht auf den angeführten Klagegrund aus.

B.26.3. Wie sich aus den in B.18.2 erwähnten Definitionen ergibt, besteht der Zweck einer Gesellschaft darin, ihren Gesellschaftern einen unmittelbaren oder mittelbaren Vermögensvorteil auszuschütten oder zu verschaffen, während eine Vereinigung und eine Stiftung einen uneigennützigen Zweck verfolgen und weder einen unmittelbaren noch einen mittelbaren Vermögensvorteil ausschütten dürfen. Aufgrund dieses unterschiedlichen Zwecks durfte der Gesetzgeber die Gefahr für den Handelsverkehr als größer einstufen, wenn daran Gesellschaften teilnehmen, und folglich in Bezug auf Gesellschaften umfassendere Garantien für Dritte vorsehen.

Eine Kommanditgesellschaft unterscheidet sich von den anderen im Klagegrund erwähnten Gesellschaften dadurch, dass sie, wie in B.6.1 erwähnt wurde, von einem oder mehreren Gesellschaftern, die für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft uneingeschränkt und gesamtschuldnerisch haften, eingegangen wird.

B.26.4. Es ist daher objektiv und sachlich gerechtfertigt, dass Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Europäische Gesellschaften und Europäische Genossenschaften ihre Satzung nur durch authentische Urkunde ändern

können, während Kommanditgesellschaften, (internationale) VoGs und Stiftungen ihre Satzung durch Privaturkunde ändern können.

B.27. Der zehnte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die Formalitäten bei der Umwandlung von Gesellschaften

B.28. Im elften Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass die Artikel 14:3 bis 14:7 und 14:12 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, weil die Überprüfung des Reinvermögens bei der Umwandlung von Gesellschaften nicht so relevant sei und weil die Überprüfung des Standes der Aktiva und Passiva durch einen Betriebsrevisor oder einen externen Buchprüfer bei der Umwandlung in eine kapitallose Gesellschaft überflüssig sei.

B.29. Die angefochtenen Bestimmungen regeln die vor der Fassung des Beschlusses zur Umwandlung einer Gesellschaft einzuhaltenden Formalitäten (Artikel 14:3 bis 14:7 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen) sowie die Haftung der betreffenden Gesellschafter (Artikel 14:12 desselben Gesetzbuches).

Die klagenden Parteien präzisieren allerdings nicht, welche Kategorien von Personen miteinander verglichen werden sollen und in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen eine Ungleichbehandlung zur Folge haben, die als diskriminierend anzusehen ist. Die bloße Feststellung, dass Personen, die die angefochtenen Bestimmungen einhielten, und Personen, die die angefochtenen Bestimmungen nicht einhielten und folglich Sanktionen riskierten, unterschiedlich behandelt würden, kann nicht als ausreichend angesehen werden, um einen Klagegrund zu begründen, dem ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zugrunde liegt. Beide Kategorien von Personen unterliegen nämlich auf gleiche Weise denselben Gesetzesbestimmungen. Sofern sie die freie Wahl haben, müssen sie auch die Folgen ihrer Wahl tragen.

B.30. Der elfte Klagegrund ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt

. Artikel 2:59 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, eingeführt durch das Gesetz vom 23. März 2019 « zur Einführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen », unter dem Vorbehalt der in B.14 genannten Bedingung, und

. Artikel 6:13 Absatz 1 Nr. 4 desselben Gesetzbuches

für nichtig;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Oktober 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen